

Bundessozialgericht



BUNDESSOZIALGERICHT - Pressestelle -
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel
Tel. (0561) 3107-1, Durchwahl -460, Fax -474
e-mail: pressestelle@bsg.bund.de
Internet: <http://www.bundessozialgericht.de>

Kassel, den 15. Dezember 2011

Terminbericht Nr. 65/11 (zur Terminvorschau Nr. 65/11)

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über die Ergebnisse der am 14. Dezember 2011 aufgrund mündlicher Verhandlung entschiedenen Revisionsverfahren:

7) Die Klägerin ist mit ihrer Revision erfolgreich gewesen, der Beklagte mit seiner Revision erfolglos geblieben. Die Vorinstanzen haben den Beklagten zu Unrecht für berechtigt gehalten, den Verkehrswert der Praxis der Klägerin von Amts wegen festzusetzen.

Für eine solche Entscheidung der Zulassungsgremien ist nur Raum, wenn zwischen dem ausscheidenden Arzt und den Bewerbern Streit über den Verkehrswert besteht. Die Regelung, dass die Interessen des ausscheidenden Arztes nur insoweit zu berücksichtigen sind, als der Kaufpreis die Höhe des Verkehrswertes der Praxis nicht übersteigt, soll verhindern, dass aus einer Mehrheit von geeigneten Bewerbern derjenige auszuwählen ist, der den höchsten Kaufpreis zahlt. Jeder Bewerber muss andererseits bereit zur Zahlung eines Kaufpreises mindestens in Höhe des Verkehrswertes sein. Ist zwischen allen Bewerbern und dem ausscheidenden Vertragsarzt Einigkeit über den Kaufpreis erzielt worden, besteht keine Notwendigkeit zur Festsetzung des Verkehrswertes, weil die Bereitschaft zur Zahlung eines bestimmten Kaufpreises dann kein Auswahlkriterium mehr ist. Soweit von den Zulassungsgremien der Verkehrswert ermittelt werden darf bzw muss, steht ihnen kein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Zur Ermittlung des Verkehrswertes vertragspsychotherapeutischer Praxen ist auch die sog modifizierte Ertragswertmethode grundsätzlich geeignet.

SG Reutlingen - S 1 KA 618/08 -
LSG Baden-Württemberg - L 5 KA 1323/09 -
Bundessozialgericht - B 6 KA 39/10 R -